

## Antrag B-04

### SPD-Unterbezirk Dresden

#### Abschlusszeugnis für Schulabgänger von Förderschulen für Lernförderung

1 *Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Landtagsfraktion weiterleiten:*

2 Die sächsische SPD setzt sich für ein inklusives Schulsystem ein. Bis dahin wollen wir, dass alle Abgänger\_innen mindes-  
3 tens einen Hauptschulabschluss ablegen können. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen. Sollte  
4 ein Hauptschulabschluss individuell nicht möglich sein, ist ein qualifiziertes Abschlusszeugnis für Abgänger\_innen von  
5 Förderschulen zu ermöglichen.

6

#### 7 **Begründung**

8 Schulbildung ist Ländersache. Mit der Änderung des Sächsischen Schulgesetzes, zu Gunsten dieser Schülerinnen und  
9 Schüler, übernimmt, nach dem Rügener Modell in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen in der gesamtdeutschen Bil-  
10 dungspolitik eine Vorreiterrolle.

11 Zurzeit ist es so, dass Schulabgänger von Förderschulen für Lernförderung, die auf Grund ihrer Lernschwierigkeiten  
12 nicht in der Lage sind, die Abschlussprüfung für einen Hauptschulabschluss zu bestehen, ein Abgangszeugnis er-  
13 halten. Die Abgangszeugnisse dieser Förderschüler werden aber von den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Be-  
14 rufsausbildung und den Arbeitgebern nicht als Schulabschlusszeugnis anerkannt. Dieser Personenkreis wird genau-  
15 so behandelt wie Schulabrecher oder Schulabgänger ohne Schulabschluss von Regelschulen. Diese Vorgehensweise  
16 betrachten wir als Diskriminierung von Menschen mit erheblichen Lernschwierigkeiten, da sie dadurch von Berufs-  
17 ausbildung und der Vermittlung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Die Ausgabe von Schulabgangszeug-  
18 nissen an Schüler von Förderschulen für Lernförderung, die auf Grund ihrer Lernschwierigkeiten nicht in der Lage  
19 sind, einen Hauptschulabschluss oder eine Abschlussprüfung zu erreichen bzw. ab zu legen, widerspricht auch der UN-  
20 Behindertenrechtskonvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat und somit geltendes deutsches Recht  
21 ist.

22 Wir schlagen vor, dass die Förderschüler, die auf Grund ihrer Lernschwierigkeiten nicht in der Lage sind, eine Prüfung  
23 zum Hauptschulabschluss oder einer anderen Art von Prüfung ab zu legen, das letzte Zeugnis als anerkanntes Schul-  
24 abschlusszeugnis erhalten. Man kann auch darüber nachdenken, ob man für diese Schüler und Schülerinnen ein Prü-  
25 fungsverfahren entwickelt, was auf ihre speziellen Lernbeeinträchtigungen zu geschnitten ist.

**Empfehlung der Antragskommission:** Konsensliste